

Gesetzen beim Konsistorium zu beantragen; ihr steht das Recht zu, bei der kirchlichen Gesetzgebung dergestalt mitzuwirken, daß kirchengesetzliche Normen auf dem Gebiete des Kultus, der Kirchengzucht und der Verfassung ohne ihre Zustimmung nicht erlassen werden können. Die Lehre selbst bildet keinen Gegenstand der Beratung oder Beschlußfassung.

Die Gesetze treten erst dann in Kraft, wenn dieselben landesherrlich bestätigt und vom Konsistorium mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Zustimmung der Landessynode im Gesetzblatt verkündet sind. Die Aenderung oder Aufhebung der im Gebiete des Kirchenwesens erlassenen Gesetze soll landesherrlich auf Vortrag des Konsistoriums nur in Uebereinstimmung mit der Synode geschehen. Zum Wirkungskreise der Landessynode gehört ferner: die Erwägung der auf den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinden bezüglichen Erfahrungen und Bedürfnisse, insbesondere in bezug auf Gottesdienst und Religionsunterricht, Armenwesen und Krankenpflege, sowie die christliche Liebestätigkeit überhaupt; die Erledigung der Vorlagen des Konsistoriums, sowie die Beratung und Beschlußfassung über Anträge, Wünsche und Beschwerden, welche an das Konsistorium gebracht werden sollen, die Mitgenehmigung zur Einführung neuer und zur Abänderung bestehender allgemeiner liturgischer Anordnungen, sowie der kirchlichen Handbücher (Gesangbuch, Katechismus, Agende usw.); Genehmigung des Voranschlags und der Abrechnung der Landeskirchenkasse, sowie die Mitgenehmigung zur Ausschreibung von allgemeinen Kirchensteuern für diese Kasse; Bewilligung von Zuschüssen aus der Landeskirchenkasse zu Gehalten, Ruhegehalten und Witwengeldern der Geistlichen und Kirchenbeamten, zu kirchlichen Bauten und sonstigen Verwendungen; Mitgenehmigung zur Umpfarrung von Ortschaften und zur Errichtung neuer Kirchspiele; die Wahl des Synodalausschusses.

Der Synodalausschuß besteht aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern. Er wird vor dem